



## Eiersortiermaschinen und geeichte Waagen in Packstellen

Die „Verordnung (EG) Nr. 589/2008 der Kommission vom 23. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier“ fordert unter Artikel 5 (3) c) eine Anlage zum Sortieren der Eier nach Gewichtsklassen sowie unter d) eine oder mehrere geeichte Waagen zum Wiegen der Eier.

Mit einer geeichten Waage, die nicht zwangsläufig eine spezielle Eierwaage sein muss, kann die korrekte Sortierung der Eier kontrolliert werden.

Aufgrund der Unterschiede in Bezug auf die zulässigen Fehlergrenzen der Eiersortiermaschine (im Betrieb 30% Fehlsortierungen) und die Anforderungen aus der oben genannten Verordnung, kann eine Beanstandung von Packungen nicht ausgeschlossen werden. Auch mit einer geeichten Eiersortiermaschine kann nicht sichergestellt werden, dass nach der Sortierung die zulässigen Toleranzen entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 589/2008 in einer Packung eingehalten werden.

Aus diesem Grund sollte der Betreiber der Packstelle in der Lage sein, die sortierten Eier nachkontrollieren zu können. Dies wird durch eine geeichte Waage gewährleistet.

Anmerkung: Nach Auffassung des BMEL unterliegen auch die Eiersortiermaschinen nach wie vor der Eichpflicht.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:

Eich- und Beschusswesen Baden-Württemberg: [www.ebbw.org](http://www.ebbw.org)  
Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen: [www.agme.de](http://www.agme.de)  
Regelermittlungsausschuss bei der PTB: [www.rea.ptb.de](http://www.rea.ptb.de)

Darüber hinaus gibt Ihnen das

*Eich- und Beschusswesen Baden-Württemberg*

gerne Auskunft.



Baden-Württemberg  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Abteilung 10  
Eich- u. Beschusswesen  
Baden-Württemberg  
Ulmer Straße 227 B  
70327 Stuttgart

Telefon: 0711 4071 0  
Fax: 0711 4071 200  
[ebbw\\_direktion@ptb.bwl.de](mailto:ebbw_direktion@ptb.bwl.de)  
[www.ebbw.org](http://www.ebbw.org)